

Zum Entwurf des österreichischen Strahlenschutzgesetzes

Josef Pipal

Ministerialoberkommissär im Bundesministerium für soziale Verwaltung

Einleitend möchte ich bemerken, daß die vorliegenden Ausführungen meine persönlichen Ansichten zu dem behandelten Problem wiedergeben, die sich nicht immer mit der offiziellen Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung decken müssen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor ungefähr einem Jahr den Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen an alle Bundesministerien, die Landesregierungen und die gesetzlichen Interessenvertretungen zur Begutachtung und Stellungnahme ausgesendet. Diese Aussendung war, wenn man so sagen darf, ein Wagnis; und zwar aus folgendem Grund:

Wie in allen anderen Industriestaaten nimmt auch in Österreich seit einigen Jahren die Anwendung von Stoffen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden (radioaktive Isotope, Röntgenanlagen usw.), in Medizin, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, bei der wissenschaftlichen Forschung und auf vielen anderen Gebieten an Umfang und Bedeutung ständig zu; auch der Bau eines Atomreaktors für Forschungszwecke wurde bereits begonnen, die Planung für einen zweiten ist weit fortgeschritten. Die Gefahren, die der Menschheit durch die laufenden Explosionen der Atom- und Wasserstoffbomben drohen, machen auch vor Österreichs Grenzen nicht Halt und erfordern ständige Aufmerksamkeit. Mit einem Wort, die technische und wirtschaftliche Ausnützung der Atomkraft in ihren vielfältigen Formen, wie sie sich seit knapp 15 Jahren auf der ganzen Welt vollzieht, beginnt auch Österreich in immer stärkerem Maße zu beschäftigen.

Für Gesetzgebung und Verwaltung ist jedoch die Einordnung dieser, in ihren praktischen Auswirkungen auf die Gesellschaft völlig neuartigen und die bisherigen Existenzbedingungen weitgehend umwälzenden naturwissenschaftlichen Erscheinung der Atomkraft in die bestehende Rechtsordnung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die große Bedeutung der Ausnützung der Atomenergie in ihren vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten (Energieerzeugung, Verwendung radioaktiver Isotope in der

Medizin, pharmazeutischen und Lebensmittelindustrie, in der Werkstoffprüfung, Landwirtschaft usw.) erfordert auf allen diesen Gebieten eine Änderung beziehungsweise Ergänzung der bestehenden Gesetze. Meiner Ansicht nach wäre es am zweckmäßigsten, den gesamten Komplex in einem sogenannten Atomgesetz, wie dies auch in anderen Staaten geschieht — zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland —, zusammenzufassen und zu regeln. Dieses Gesetz hätte die Gewinnung, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Beförderung, Abgabe, Verwendung und Beseitigung von Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen sowie entsprechende Schutz-, Haftungs- und Strafbestimmungen zu enthalten. Ein solches Gesetz wäre, rein sachlich gesehen, wohl die beste Lösung. Die Atomkraft ist, auch in ihren vielgestaltigen Auswirkungen, eine Einheit und gehört einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen. Die Initiative zu einem solchen Gesetz hätte meiner Ansicht nach die Bundesregierung zu ergreifen. Wie weit diesbezüglich schon Pläne bestehen, ist nicht bekannt, bisher wurden meines Wissens jedenfalls noch keine ernstlichen Bemühungen in dieser Richtung unternommen.

Da nun eine Einheitliche Regelung durch ein Atomgesetz nicht erfolgt ist, ist jedes Ministerium beziehungsweise jedes Bundesland im Rahmen seiner Kompetenz berechtigt und verpflichtet, die in seinem Wirkungsbereich auftretenden Probleme der Auswirkungen der Atomkraft verwaltungsmäßig zu bewältigen. Eine gewisse Fühlungsnahme besteht lediglich in der beratenden Regierungskommission für die friedliche Verwertung der Atomenergie, in der allerdings vorwiegend Probleme praktischer Natur zur Sprache kommen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Gesundheitsbehörde war daher verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenschäden zu treffen. Dies ist mit der Ausarbeitung des Entwurfes des sogenannten Strahlenschutzgesetzes geschehen.

Zum Verständnis des Entwurfes ist es nun unbedingt erforderlich zu wissen, unter welchen Voraussetzungen derselbe ausgearbeitet und ausgesendet werden mußte. Wie erwähnt, macht die friedliche Verwendung der Atomenergie neue Gesetze in allen Ressorts notwendig, da die Schaffung eines Atomgesetzes noch keine konkreten Formen angenommen hat. Von der in einem Atomgesetz zu regelnden Materie, nämlich Gewinnung, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Beförderung, Abgabe, Verwendung und Beseitigung von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen sowie entsprechender Schutz-, Haftungs- und Strafbestimmungen, fällt nur der Teil über die Schutzbestimmungen in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Sämtliche übrigen erwähnten Gebiete sind von den anderen Bundesministerien beziehungsweise von den Ländern zu regeln. Soweit mir

bekannt ist, ist aber kein anderes Ressort in der Lage, in abschbarer Zeit eine entsprechende Regelung zu unterbreiten; die Länder befassen sich praktisch überhaupt nicht mit diesem Problem. Der Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes war daher der erste Versuch einer umfassenden Regelung eines kleinen Teilgebietes der Atomgesetzgebung Österreichs.

Die Regelung von Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen setzt aber eigentlich begrifflich das Vorhandensein einer entsprechenden Regelung auf allen anderen Gebieten bereits voraus. Um Schutzbestimmungen erlassen zu können, muß man zum Beispiel wissen, wer einen Reaktor errichten darf: der Staat, ein Konzessionär oder jedermann? Man muß wissen, ob die Einfuhr von Kernbrennstoffen ein staatliches Monopol bilden wird oder ob sie privat durchgeführt werden wird; ob der Handel mit Isotopen bestimmten Fachinstituten vorbehalten bleibt, die eine Gewähr für einen ordnungsmäßigen Vertrieb bilden, oder ob er freigegeben wird usw. Je nachdem, wie diese Probleme gelöst werden, werden auch die Schutzbestimmungen zu treffen sein. Für jede der möglichen Lösungen sind naturgemäß andere Schutzbestimmungen materieller und verfahrensmäßiger Art vorzusehen. Alle derartigen Fragen sind aber bis jetzt in Österreich unbeantwortet geblieben. Wohl wird es möglich sein, die Materie in den geltenden Gesetzen mehr schlecht als recht unterzubringen; dies kann jedoch kein Dauerzustand sein. Die Atomkraft verlangt, als begrifflich untrennbare Einheit, zumindest eine eigene gesetzliche Sonderregelung auf allen Verwaltungsgebieten, und zwar, wie erwähnt, in einer bestimmten Reihenfolge. Da aber die Verwendung von radioaktiven Stoffen in Österreich immer mehr an Umfang zunahm, und da die Errichtung von Atomreaktoren bereits in Angriff genommen worden war, konnte im Bundesministerium für soziale Verwaltung trotz Fehlens wichtiger Voraussetzungen mit der Schaffung von Schutzbestimmungen für die Bevölkerung nicht länger zugewartet werden.

Doch nicht nur die rechtliche und organisatorische Seite des Entwurfes brachte fast unlösbare Probleme. Auch die medizinischen und technischen Aufgaben, die zu bewältigen waren und sind, enthalten außerordentliche Schwierigkeiten. Diese Arbeit ist deshalb so schwierig, da die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vielfach noch keine solche praktische Erprobung in Österreich erfahren haben, daß man sie als Grundlage eines Gesetzes heranziehen kann. Selbst die auf internationaler Basis von anerkannten Experten ausgearbeiteten Daten unterliegen einer ständigen Änderung, da sich die Wissenschaft auf diesem Gebiet in rascher Entwicklung befindet. Dabei muß immer bedacht werden, daß ja Verwaltungstätigkeit erst dort einsetzen kann, wo die wissenschaftlich-fachliche

Grundlage feststeht. Diese Grundlagenforschung spielt sich jedoch auf diesem Gebiet zwangsläufig zumeist auf internationaler Ebene ab und entwickelt sich nur stufenweise. Aber selbst die Empfehlungen internationaler Strahlenschutzkomitees müssen von österreichischen Expertenausschüssen im Hinblick auf ihre Anwendungsmöglichkeit in Österreich überprüft werden. Diese Arbeiten wurden alle erst in den letzten Jahren auf breiterer Basis in Angriff genommen. Die Zeit seit der Entdeckung der friedlichen Verwendung der Atomkraft ist daher zu kurz, um trotz der gewaltigen Fortschritte der Wissenschaft schon ein abschließendes Bild über die Auswirkungen der radioaktiven Strahlen auf die menschliche Gesundheit geben zu können.

Hier tritt nun ein Problem auf, das ein spezifisch österreichisches ist. Während fast alle übrigen Staaten, zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, aber auch USA und England, die Möglichkeit haben, diese äußerst komplizierte und noch in Fluß befindliche Materie außerhalb der Gesetzgebung durch mehr oder weniger verbindliche Anordnungen nicht-staatlicher Verbände (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Richtlinien usw.) zu regeln, die sowohl bei ihrer Erlassung als auch in ihrer Anwendung nicht die Umständlichkeit und Starre eines Gesetzes oder einer Verordnung aufweisen, sohin wesentlich elastischer und zweckmäßiger sind, besteht diese Möglichkeit für Österreich nicht. In Österreich können auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung verbindliche Normen nur durch den Bund oder die Länder, durch Gesetz beziehungsweise Verordnung erlassen werden. Berufsgenossenschaften, Verbände der Industrie und ähnliche Organisationen, die in der Lage wären, auf dem Gebiete des Strahlenschutzes selbständige Anordnungen für ihren Sektor zu treffen, gibt es in Österreich nicht. Dieser Umstand, der sich aus der österreichischen Rechtsordnung, aber auch aus der bisherigen Entwicklung des Aufbaues der Wirtschaft ergibt, ist für die Ausarbeitung von Strahlenschutzbestimmungen sehr von Nachteil. Während sich in anderen Staaten eine organische Entwicklung in der Weise: wissenschaftliche Empfehlung — Anordnung der Berufsgenossenschaft — Gesetz, vollzieht, bei der der Gesetzgeber beziehungsweise die Verwaltung bei Beginn ihrer Arbeit bereits die jahrelange praktische Anwendung bestehender Regelungen vorfindet und darauf aufbauen kann, muß in Österreich derzeit ein Gesetz geschaffen werden, welches in vieler Beziehung unmittelbar auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse ohne praktische Erprobung in Österreich aufbaut. Daß dies die Arbeit vor allem auf medizinischem Gebiet sehr erschwert, ist selbstverständlich. Dazu kommt, daß bei der Ausarbeitung eines Gesetzes naturgemäß ein weit strengerer Maßstab angelegt werden muß wie bei der Erlassung bestimmter Richtlinien durch außerstaatliche Organe.

Diese vorangestellten kurzen Erörterungen über die Entstehung des Entwurfes, über einige — bei weitem nicht alle — der dabei auftauchenden wesentlichen Fragen erscheint mir notwendig, um deutlich werden zu lassen, was das Wesentliche an diesem Entwurf ist. Das Wesentliche an ihm ist nämlich der Umstand, daß er überhaupt ausgearbeitet und ausgesendet wurde. Daß es trotz der oben erwähnten Schwierigkeiten ganz ungewöhnlicher Art versucht wurde, den Strahlenschutz gesetzlich zu regeln, obwohl wichtige Voraussetzungen hiefür fehlten — und auch heute noch fehlen — und damit praktisch rechtliches Niemandsland betreten wurde. Daß der Entwurf von allen Begutachterstellen, mit Ausnahme einer einzigen, als brauchbare Grundlage für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet anerkannt und gutgeheißen wurde, beweist, daß sich das Wagnis gelohnt hat.

Der Entwurf konnte nicht, wie dies in fast allen anderen Fällen möglich und üblich ist, auf eine bereits vorhandene gesetzliche oder zumindest usuelle Regelung aufbauen; es mußte vollkommenes Neuland bearbeitet werden. Dies ist das entscheidende Merkmal des Entwurfes. Nur wenn man sich diese Tatsache ständig vor Augen hält, wird man zu einer richtigen Beurteilung desselben — sei es im positiven oder negativen Sinn — kommen können. Das Wesentliche dieses Erst-Entwurfes, der ja praktisch bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nur eine Diskussionsgrundlage bilden konnte, ist seine Grundkonzeption, seine Gliederung, sein Aufbau, das „Was“ und nicht das „Wie“. Der im Entwurf beschrittene Weg ergibt sich nicht von selbst, ist keine zwingende Folge der naturwissenschaftlichen Gegebenheiten; er ist eine von mehreren Möglichkeiten. Fast hat es den Anschein, als ob dieser Umstand nur von wenigen erkannt worden wäre. Das Echo, das der Entwurf in der Öffentlichkeit gefunden hat, beschränkt sich fast ausschließlich auf die Beurteilung von Details. Mir ist keine Stellungnahme bekannt, die das Grundkonzept des Entwurfes in Frage stellt und dies auch sachlich zu untermauern vermag. Und gerade eine solche Kritik wurde erwartet und erhofft, denn es ist selbstverständlich, daß eine so umfassende und fast alle Verwaltungsgebiete berührende Regelung nur eine Gemeinschaftsarbeit sein kann. — Es hat allerdings den Anschein, als ob das Grundkonzept des Entwurfes, das durch den wesentlichen Inhalt der elf Teile desselben bestimmt wird, beibehalten werden könnte. Dafür spricht auch folgende ganz interessante Beobachtung: Der von der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1958 beschlossene und in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Atomgesetzes enthält, im Gegensatz zu dem im Jahre 1956 in der Bundesrepublik ausgearbeiteten Atomgesetzentwurf und analog dem im Mai 1958 ausgesendeten österreichischen Entwurf des Strahlenschutzgesetzes, Bestimmungen

über Maßnahmen bei Verunreinigung der Atmosphäre und der Gewässer (Teil VIII des österreichischen Strahlenschutzgesetzentwurfes) und über die Typenprüfung von Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden (Teil IV des österreichischen Entwurfes). Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die deutschen Behörden durch den österreichischen Entwurf, der im Juni 1958 über Ersuchen auch an deutsche Stellen in mehreren Exemplaren versendet wurde, zur Aufnahme dieser so wesentlichen Bestimmungen in den Atomgesetzentwurf veranlaßt wurden, es ist aber ein Beweis für die Richtigkeit des hier in Österreich eingeschlagenen Weges, daß gerade die nach Ansicht vieler Begutachter am meisten problematischen Teile des österreichischen Entwurfes eines Strahlenschutzgesetzes, nämlich der VIII. und IV. Teil, nunmehr auch in der Bundesrepublik Deutschland in eine Strahlenschutzregelung aufgenommen worden sind.

Wenn nun im folgenden die einzelnen Teile des Strahlenschutzgesetzentwurfes kurz durchgesprochen werden, so bitte ich, das bisher Gesagte dabei immer im Auge zu behalten.

Schon die Bezeichnung des Gesetzes: „Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen“ gibt ziemlich genau Aufschluß über seinen Inhalt. Es wird nämlich darin gesagt, daß sich die Regelung ausschließlich auf Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit beschränkt. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Bewilligungen, sind rein gesundheitspolitischer Natur. Das Strahlenschutzgesetz soll kein Ersatz für ein fehlendes Atomgesetz sein; die bestehenden gewerberechtlichen, handelsrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Der Entwurf bezweckt lediglich einen verstärkten gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung.

In Teil I des Entwurfes wird bestimmt, daß die Verwendung von Einrichtungen und der Umgang mit Stoffen oder Gegenständen, die ionisierende Strahlen aussenden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gestattet ist. Jedoch sind Einrichtungen, Stoffe oder Gegenstände, die ionisierende Strahlen in einer Weise aussenden, die dem Einzelnen und der Bevölkerung auch ohne Anwendung von Schutzmaßnahmen in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich zumutbar ist, von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen. Dieses entsprechend dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unbedenklich zumutbare Ausmaß einer Strahleneinwirkung wird durch Verordnung festgelegt; hierher gehören unter anderem übliches radioaktives Heilwasser, bestimmte Medikamente und normalerweise auch Armbanduhren und Fernsehgeräte. Unter Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden, werden insbesondere verstanden: Röntgenanlagen, Geräte für Durchstrahlung oder Bestrahlung unter An-

wendung radioaktiver Isotope, Anlagen zur Erzeugung energiereicher Strahlen, Teilchenbeschleuniger, Kernenergieanlagen, Kathodenstrahlröhren (Oszillographen), Elektronenmikroskope, Senderöhren, Gleichrichterröhren, Fernsehröhren sowie Bildwandler. Unter Umgang mit Stoffen oder Gegenständen, die ionisierende Strahlen aussenden, wird insbesondere verstanden: Tätigkeiten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken an Menschen und Tieren; die Prüfung und Erforschung biologischer Objekte; die Behandlung von Roh- oder Werkstoffen sowie von Fertigerzeugnissen, die Überprüfung von Rohrleitungen usw., sofern dabei ionisierende Strahlen angewendet werden, auftreten, oder erzeugt werden; der Betrieb von Kernenergieanlagen.

Teil II des Entwurfes statuiert die Errichtung einer Strahlenschutzkommission zur Begutachtung in allen fachlich-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen ionisierende Strahlen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Dieses Ministerium hat die Strahlenschutzkommission bei der Ausarbeitung von generellen Regelungen und bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung anzuhören. Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der medizinischen Wissenschaft, mindestens je einem Vertreter der medizinischen Physik, der Atomphysik und der technischen Wissenschaften sowie je einem Vertreter der Fächer pharmazeutische Chemie, Biologie und Veterinärmedizin. Die Schaffung einer Strahlenschutzkommission erschien im Hinblick auf die im Gesetz geregelte Materie, die auf vielen wissenschaftlichen Teilgebieten ein umfassendes Spezialwissen verlangt, notwendig. Die Bedeutung, die der Atomkraft im steigenden Maße zukommt, ließ es angezeigt erscheinen, im Gesetz selbst einen eigenen Beirat zu schaffen und sich nicht mit der Einberufung einer Fachkommission gemäß § 17 des Reichs-sanitätsgesetzes zu begnügen.

Der III. Teil enthält Bestimmungen über die Abgabe und den Bezug radioaktiver Stoffe. Danach dürfen radioaktive Stoffe für medizinische Zwecke nur an Krankenanstalten und Ärzte abgegeben werden, denen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Bewilligung zum Bezug radioaktiver Stoffe erteilt worden ist. Krankenanstalten darf eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine im Strahlenschutz ausgebildete Person mit abgeschlossener Hochschulbildung zur Verfügung steht. Ärzten darf eine solche Bewilligung nur erteilt werden, falls sie eine Ausbildung im Strahlenschutz nachweisen.

Auch für nichtmedizinische Zwecke dürfen radioaktive Stoffe nur an solche Personen oder Stellen abgegeben werden, denen vom genannten Ministerium eine Bezugsbewilligung erteilt worden ist. Eine solche Bewilligung darf nur jenen Personen oder Stellen erteilt werden, die nach-

weisen, daß sie radioaktive Stoffe für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit benötigen, sie oder die von ihnen bestellten Leiter im Strahlenschutz ausgebildet sind, und daß eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Stoffe angenommen werden kann.

Die in diesem Teil als bezugsberechtigt genannten Personen und Stellen sind die Letztverbraucher dieser radioaktiven Stoffe; sie wenden sie bestimmungsgemäß an. Es sind dies der Arzt, der Industrie- und Gewerbebetrieb, der landwirtschaftliche Gutsbetrieb, das Forschungsinstitut usw. In diesen Paragraphen wird der Personenkreis, der ausschließlich zum Bezug radioaktiver Stoffe als Verbraucher berechtigt ist, genau umschrieben. Ferner wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen an diese Personen radioaktive Stoffe abgegeben werden dürfen.

Die für medizinische Zwecke bestimmten radioaktiven Stoffe sind vor ihrer Abgabe durch ein radiologisches Institut der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität, die für nichtmedizinische Zwecke bestimmten radioaktiven Stoffe sind vor ihrer Abgabe durch die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin zu überprüfen. Radioaktive Stoffe geringerer Aktivität bedürfen keiner Überprüfung; in welchen Fällen solche Stoffe von der Überprüfung ausgenommen sind, wird durch Verordnung bestimmt. Die Überprüfung hat sich auf die Feststellung der Strahlenqualität und der abgegebenen Strahlenmenge des radioaktiven Stoffes zu erstrecken. Das Ergebnis der Überprüfung ist der erreichenden Stelle bekanntzugeben. Über das Ergebnis der Überprüfung ist überdies ein genauer Vormerk zu führen. Die Verpflichtung, den radioaktiven Stoff überprüfen zu lassen, trifft die Stellen, die den Stoff an den Verbraucher zwecks Anwendung abzugeben beabsichtigen.

Nach Teil IV dürfen Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden, ausgenommen Teilchenbeschleuniger und Kernenergieanlagen, erst an den Benutzer abgegeben werden, wenn ihre Type durch eine hierzu befugte Prüfanstalt geprüft und den Sicherheitsvorschriften entsprechend befunden wurde. Jeder Einrichtung, deren Type solcherart überprüft worden ist, ist vor ihrer Abgabe an den Benutzer eine Bescheinigung beizugeben, aus der hervorgeht, daß sie mit der geprüften Type übereinstimmt. Die Verpflichtung, diese Einrichtungen überprüfen zu lassen, trifft den Hersteller beziehungsweise die Stelle, die die Einrichtung an den Benutzer abgibt. Wird eine solche Einrichtung unmittelbar aus dem Ausland bezogen, hat sie der inländische Benutzer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist eine Typenprüfung oder eine Einzelprüfung und stellt fest, ob die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind. Es werden sowohl die bereits in Betrieb stehenden als auch die neu in Verkehr gebrachten Einrichtungen überprüft.

Die Bestimmungen dieses Teiles enthalten eine dem II. Teil analoge Regelung für Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden. Hierher gehören vor allem die Röntgenapparate. Der Zweck dieser Bestimmung ist insbesondere der, daß vom Erzeuger beziehungsweise Händler nur Einrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden können, die mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet sind.

Der V. Teil enthält das Kernstück des Entwurfes: Die Strahlenschutzbestimmungen für Betriebe. Danach bedarf die Herstellung, Errichtung oder der Betrieb einer Einrichtung, die ionisierende Strahlen aussendet, ferner die Gewinnung, Erzeugung, Beförderung, Anwendung, Lagerung oder Beseitigung von radioaktiven Stoffen, unbeschadet der in anderen Gesetzen bestehenden Bestimmungen, einer Bewilligung nach diesem Gesetz; dies gilt nicht für eine Einrichtung oder einen radioaktiven Stoff, die gemäß Teil I von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Betriebe, in denen Tätigkeiten der oben erwähnten Art ausgeführt werden, führen die Bezeichnung „Strahlenbetriebe“. Die Bewilligung für die Errichtung eines Strahlenbetriebes darf nur erteilt werden, wenn sowohl Personen innerhalb des Betriebes als auch Personen in seiner Umgebung keine in gesundheitlicher Hinsicht unzumutbaren Strahleneinwirkung ausgesetzt werden und eine entsprechende Beseitigung radioaktiver Abfälle gesichert ist. Die Bewilligung für die Inbetriebnahme eines Strahlenbetriebes darf nur erteilt werden, wenn die Strahlenschutzmaßnahmen in dem Betrieb den Bestimmungen des Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.

Neben der Festlegung der Bewilligungspflicht für Strahlenbetriebe enthält der V. Teil des Entwurfes ausführliche Bestimmungen über die für Strahlenbetriebe geforderten Sicherheitsmaßnahmen in sachlicher und personeller Hinsicht, weiters Verordnungsermächtigungen über

- die Bewilligung zur Errichtung und zur Inbetriebnahme eines Strahlenbetriebes;
- die höchstzulässigen Strahlenmengen, unterschieden nach Empfindlichkeit der menschlichen Körperteile und Organe sowie nach Dauer der Strahleneinwirkung;
- die Anzeige eines bereits bestehenden Strahlenbetriebes;
- die Zurücknahme der Bewilligung;
- die räumliche Anlage von Strahlenbetrieben;
- die Einrichtungen und Geräte in Strahlenbetrieben;
- die Kennzeichnung;

- die Führung von Strahlenbetrieben und das Verhalten in solchen Betrieben;
- die erforderliche Schutzkleidung;
- die Strahlenmessungen;
- die Vormerke über die Gebarung mit radioaktiven Stoffen;
- die Beseitigung radioaktiver Abfälle;
- die Vorkehrungen und Maßnahmen bei der vorübergehenden Stilllegung oder Auflassung eines Strahlenbetriebes;
- die Durchführung der laufenden Überprüfungen der Strahlenschutz-einrichtungen und der Einhaltung der Strahlenschutzmaßnahmen;
- die Anzeigepflicht des Leiters eines Strahlenbetriebes;
- die ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und periodisch wiederkehrenden Untersuchungen der in Strahlenbetrieben Beschäftigten sowie über die zu führenden Vormerke;
- die Namhaftmachung von Kliniken, Krankenhausabteilungen für innere Medizin und Fachärzte für innere Medizin und
- die Arbeitszeit und den Urlaub der in Strahlenbetrieben im Strahlenbereich Beschäftigten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann für Strahlenbetriebe, in denen zufolge der Geringfügigkeit der auftretenden Strahlen die Anwendung aller Vorschriften dieses Teiles nicht erforderlich ist, Ausnahmen von einzelnen dieser Bestimmungen gewähren. Um einen lückenlosen Schutz der Bevölkerung zu erreichen, wurden nämlich die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes so umfassend wie möglich festgelegt. Dies erscheint im Hinblick auf die Gefahren, die durch Einrichtungen, Stoffe oder Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden, entstehen können, auch gerechtfertigt. Zweifellos aber würde eine lückenlose Anwendung aller Bestimmungen des Gesetzes auf jede tatbestandsmäßige Situation in manchen Fällen zu unbilligen Härten führen.

Der VI. Teil regelt die Ausbildung im Strahlenschutz. Strahlenschutzlehrgänge für Leiter von Strahlenbetrieben werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet. Die Durchführung von Strahlenschutzkursen für die Beschäftigten bedarf einer Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn angenommen werden kann, daß der angestrebte Ausbildungszweck erreicht werden wird. Die Ausbildung in diesen Lehrgängen beziehungsweise Kursen

hat den theoretischen und praktischen Unterricht im Strahlenschutz zu umfassen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Freiheit des Arztes in seinen Behandlungsmethoden durch die vorliegenden Bestimmungen nicht eingeschränkt wird. Die Ausbildung Strahlenschutz ist eine Ausbildung zum Schutze Dritter; das Verhältnis des Arztes zu seinen Patienten bleibt unberührt.

Der VII. Teil enthält Schutzbestimmungen für die Beförderung von radioaktiven Stoffen. Danach sind bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen durch Personen oder Transportmittel jeglicher Art die jeweils notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung und Einhaltung eines Schutzabstandes, zu treffen. Nähere Vorschriften hiezu können durch Verordnung erlassen werden.

Bestimmungen über den Schutz gegen radioaktive Verunreinigung der Atmosphäre, der Gewässer und des Bodens werden im VIII. Teil getroffen. Danach hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dafür Sorge zu tragen, daß die Atmosphäre auf radioaktive Verunreinigungen und deren Verfrachtung dauernd überwacht wird, soweit dies nicht den Strahlenbetrieben selbst obliegt. Für die Überwachung der Gewässer und des Bodens hinsichtlich radioaktiver Verunreinigungen haben die Behörden in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Wird bei einer Überwachung festgestellt, daß die Radioaktivität ein der Gesundheit des Menschen unbedenklich zumutbares Maß überschreitet, sind hievon unverzüglich die für die erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zuständigen Stellen zu verständigen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt das Ausmaß der radioaktiven Verunreinigung, bei dessen Erreichen das unbedenklich zumutbare Maß als überschritten gilt. Wird dieses Maß überschritten, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Gebiete, insbesondere das Verbot des Verlassens der Häuser für die gesamte Bevölkerung oder bestimmte Personengruppen, die Absonderung von Personen und Gegenständen, das Verbot des Betretens bestimmter Gebiete oder die Evakuierung bestimmter Gebiete und die Schließung von Lehranstalten, Kindergärten oder Betrieben anordnen. Ferner können der Personen- und Güterverkehr, der Verkehr mit Lebensmitteln und die Wasserbenützung Beschränkungen unterworfen werden sowie die Desinfektion und Vernichtung von Gegenständen und die Absonderung und Vertilgung von Tieren angeordnet werden.

Der IX. Teil bestimmt, daß die Organe der Behörde und die von der Behörde zugezogenen Sachverständigen jederzeit berechtigt sind, Strahlenbetriebe sowie Orte, an denen sich radioaktive Stoffe befinden oder vermutet werden, zu betreten und die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen.

Der X. Teil enthält Straf- und der XI. Teil Schlußbestimmungen.

Abschließend muß bemerkt werden, daß das Gesetz in seiner derzeitigen Form kaum unmittelbar anwendbar ist. Fast alle Bestimmungen des Gesetzes bedürfen ausführlicher Durchführungsbestimmungen. An den diesbezüglichen Verordnungen wird derzeit im Bundesministerium für soziale Verwaltung gearbeitet. Zum Teil sind sie fast fertiggestellt, zum Teil aber noch nicht in Angriff genommen, da die Frage der Kompetenz beziehungsweise der Zuständigkeit noch nicht geklärt ist. Das Bundeskanzleramt wird über Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Kürze an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag gemäß Artikel 138 des Bundesverfassungsgesetzes um Kompetenzfeststellung im Gegenstand richten. Erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird die endgültige Fertigstellung eines allen Anforderungen genügenden Entwurfes eines Strahlenschutzgesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen möglich sein.

Anschrift des Verfassers: Dr. Josef Pipal, Min.-Ob.-Komms. Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien I, Stubenring 1.

DISKUSSION

Pipal

Wie ich schon erwähnt habe, ist ein entscheidender Faktor bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes die Frage der Kompetenz gewesen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß wir den ganzen Entwurf auf die Kompetenz Gesundheitswesen abstellen, weil wir der Überzeugung waren, daß der gesamte Strahlenschutz, wenn es irgend möglich ist, von einer zentralen Stelle aus geleitet und durchgeführt werden soll. — Das ist der erste Entwurf. Das Wesentliche, das wir mit diesem Erst-Entwurf erreichen wollten, war, die Stellungnahme der anderen Ministerien kennenzulernen, zu erfahren, ob sie überhaupt mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden waren.

Die Gewässerüberwachung ist wohl einer der schwächsten Teile des Entwurfes. Hinsichtlich der Gewässerüberwachung heißt es hier nur im § 34, Abs. 2: „Für die Überwachung der Gewässer und des Bodens hinsichtlich radioaktiver Verunreinigungen haben die Behörden in geeigneter Weise Sorge zu tragen.“ Das ist bewußt so unbestimmt gehalten, dieser Teil sollte nur eine Diskussionsgrundlage abgeben. Ich habe schon gesagt, daß wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, das Sozialministerium ist in toto zuständig, eben aus den Erwägungen heraus, daß es sich wahrscheinlich um eine Angelegenheit des Gesundheitswesens handelt. Es ist aber nicht gesagt, daß, wenn zum Beispiel das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom rein sachlichen Standpunkt die Gewässerüberwachung besser durchführen kann, daß nicht hinsichtlich dieser Bestimmung dieses Ministerium mitbeteiligt oder sogar führend wird. Auch das ist eine Frage, in die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Klarheit gebracht werden soll. Erst dann kann die Gewässerüberwachung — im Gesetz nicht nur faktisch — fixiert werden. Es besteht ein großer Unter-

schied zwischen einer dauerhaften gesetzlichen und einer improvisierten faktischen Regelung. Auch hier wurde im Gesetz nur der Grundsatz festgelegt, das „Wie“ soll in einer Verordnung geregelt werden.

Schönfeld (Wien)

Für den mit radioaktiven Stoffen arbeitenden Praktiker wäre es von Interesse zu erfahren, wie bald ein Strahlenschutzgesetz verabschiedet werden wird. Es ist ja bekannt, daß immer mehr Laboratorien und Industriebetriebe mit radioaktiven Isotopen arbeiten. Eine baldige, allgemein geltende Regelung des Strahlenschutzes erscheint daher sehr wünschenswert.

Eine zweite Frage: Welche Stellen werden für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes, die ja eine sehr umfassende Aufgabe darstellen wird, geschaffen werden müssen?

Pipal:

Zur ersten Frage möchte ich sagen: Wie ich schon erwähnt habe, wäre es der normale Weg gewesen, wie zum Beispiel in der Bundesrepublik, ein Atomgesetz zu schaffen. Dieser ganze Komplex ist so weitläufig und so entscheidend, daß man mit einzelnen Änderungen von Gesetzen in den einzelnen Ressorts wohl kaum auskommen wird. Der normale Weg wäre ein Atomgesetz, das die Ausfuhr, die Einfuhr, die Herstellung, die Anwendung usw. einmal festlegt. Das kann aber nur im Rahmen der Bundesregierung erfolgen. Die Initiative kann nicht vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgehen. Um schon ein einfaches Gesetz, ein Gesetz, das politisch keine großen Schwierigkeiten bereitet, auszuarbeiten und durchzubringen, braucht man ein bis zwei Jahre. Ob und wann ein Atomgesetz geschaffen wird, kann ich nicht sagen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte jedenfalls nicht so lange warten, bis das Atomgesetz geschaffen wird, denn die Situation verlangte den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Überdies wurden die tatsächlich bestehenden Gefahren durch die Zeitungen sehr aufgebauscht und die „Atomangst“ der Bevölkerung gesteigert. Wenn der Verwaltungsgerichtshof dem Sozialministerium die Kompetenz zuspricht, kann das Gesetz in 1½ Jahren heraußen sein. Wenn die Erkenntnis nicht eindeutig ist, müssen die einzelnen Ressorts erst beraten.

Die zweite Frage hängt ebenfalls mit dem eben Ausgeführten zusammen, denn auch dies sind Kompetenzfragen.

Die Durchführung kommt dann in der Vollzugsklausel zum Ausdruck.

Megay (Linz)

Auch ich möchte mich, ganz im Sinne von Herrn Min.-Rat Güntschl, für die Pionierarbeit aussprechen, und zwar selbst dann, wenn es so werden sollte wie Grillparzer es in einem seiner Dramen geschrieben hat: „Mit halben Mitteln und auf halben Wegen zu halben Zielen zauderhaft zu schreiten.“ Ich bin aus folgendem Grund für die Pionierarbeit: Nehmen wir an, es würden die Kompetenzen jetzt wirklich geklärt. Dies würde vom grünen Tisch aus erfolgen, schaut wundervoll aus, läßt sich aber nicht durchführen, weil sich dann herausstellt, daß bei der Koordination ein viel höherer Kostenaufwand entsteht, als wenn wir jetzt praktisch anfangen, zuerst im kleinen Rahmen, mit unseren sehr, sehr bescheidenen Budgetmitteln. Wenn wir also jetzt durch eine vom allseitigen guten

Willen getragene, koordinierte Zusammenarbeit der Ministerien die Radioaktivitätsüberwachung auf den verschiedenen Gebieten in die Wege leiten, so werden wir dann, wenn das Strahlenschutzgesetz in Kraft tritt und die Durchführungsbestimmungen als Verordnungen herauskommen sollen, schon wissen, wo die Schwerpunkte, Schwierigkeiten und Hindernisse liegen.

Es braucht dann also nur noch die in gutwilliger Pionierarbeit praktisch schon eingespielte Koordination der Ressorts durch Verordnung sanktioniert werden.

K o m i n e k (Wien)

Für den Gewässerschutz ist eine genau geführte Abwasserkartei sehr wichtig. Genau so wichtig wäre eine genau geführte Isotopenkartei, in der nicht nur die Bezieher, sondern auch die Mengen der bezogenen Stoffe festgehalten werden. Im Interesse eines Schutzes unseres Wiener Kanalnetzes frage ich nun: Ist eine solche Kartei im künftigen Strahlenschutzgesetz vorgesehen?

P i p a l :

Das ist im Gesetz bereits verankert, und zwar im Abschnitt der Überprüfung radioaktiver Stoffe. Der radioaktive Stoff muß bei seiner Abgabe genau überprüft werden, wobei vorgesehen ist, daß die überprüfende Stelle einen genauen Vormerk über die radioaktiven Stoffe führt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959](#)

Autor(en)/Author(s): Pipal Josef

Artikel/Article: [Zum Entwurf des österreichischen Strahlenschutzgesetzes 142-155](#)